



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

**1. Ergänzungsbe-
schlussvorlage**

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Grönnert	29.10.2019		079/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	12.11.2019	6
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	17
Rat	21.11.2019	15

Beratungsgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über den 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
FA	X					X	
VA							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage			
<p>Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Im Bereich der Entsorgung von Fäkalschlamm sinkt die Gebühr von 55,20 Euro/m³ auf 37,20 Euro/m³, zuzüglich der entstandenen Transportkosten.</p> <p>Im Bereich der Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sinkt die Gebühr von 3,68 Euro/m³ auf 2,48 Euro/m³, zuzüglich der entstandenen Transportkosten.</p>			
Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot			
Finanzielle Auswirkungen			
keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			
Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung			

Gebührenkalkulation 2020 – 2021

für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld

1. Rechtliche Erläuterungen

Grundlage der Gebührenkalkulation ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

2. Allgemeine Erläuterungen

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird in den Jahren 2020 – 2021 für 21 Kleinkläranlagen und 3 abflusslose Gruben angewendet.

Die Grundstücke mit Kleinkläranlagen verfügen über Ausfallgruben/abflusslose Absetzgruben, deren Restmengen verfestigtes Abwasser ausgefahren, in der Fäkalannahmestation des Gemeindeklärwerkes aufgenommen, im Klärwerk verarbeitet und anschließend entsorgt werden.

Aufgrund des Verschmutzungsfaktors des Klärschlammes wird dieser im Vergleich zum Abwasser aus abflusslosen Gruben mit dem Faktor 15 gewichtet.

Das Abwasser aus abflusslosen Gruben entspricht in seiner Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser, lediglich der Transport erfolgt straßengebunden durch ein Fahrzeug und nicht durch ein unterirdisch verlegtes Rohrsystem.

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung entstehen ausschließlich im Klärwerk. Hier muss die dezentrale Abwasserbeseitigung die Kosten tragen, welche sie gemäß der Menge an Fäkalschlamm und des Abwassers aus abflusslosen Gruben verursacht.

Die Gesamtkosten des Klärwerkes werden gemäß eines Kostenschlüssels auf die beiden Anlagen zentrale Abwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung verteilt.

Maßgeblich für den Kostenschlüssel sind die entsprechenden Mengen an Abwasser bzw. Fäkalschlamm.

Die Prognose der Mengen für die neue Gebührenperiode orientiert sich an den Werten der Vergangenheit.

Für die neue Gebührenperiode ergibt der in nachfolgender Tabelle dargestellte Kostenschlüssel.

	Menge in m ³ (Kalkulationsperiode)	Faktor	Summe	Verteilung Kosten in %
Abwasser zentral	510.000	1	510.000	99,88
Abflusslose Gruben	0	1	0	0,12
Klärschlamm	40	15	600	

Somit werden 99,88 % der Kosten des Klärwerkes der zentralen Abwasserbeseitigung und 0,12 % der Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung verursachungsgerecht zugeordnet.

3. Nachkalkulation 2018

Da die Gebühr der Kalkulationsperiode 2016 – 2017 nach dem damaligen Berechnungsmodell nicht kostendeckend festgesetzt war, ist es gemäß § 5 Abs.2 NKAG nur möglich das Jahr 2018 entsprechend nachzukalkulieren.

	2018
Erlöse	1.242,00 €
Kosten	1.229,56 €
Ergebnis	12,44 €

Für das Jahr 2018 betrug die Überdeckung somit 12,44 €. Dieser Betrag wirkt sich kostenmindernd auf die neue Kalkulationsperiode 2020 – 2021 aus.

4. Zusammenstellung der Kosten 2020 - 2021

Planungsstelle	Bezeichnung	Kosten 2020 Dezentral	Kosten 2021 Dezentral
5.3.8.01.4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	8,63 €	8,63 €
5.3.8.01.4012000	Dienstaufwendungen AN	157,18 €	160,69 €
5.3.8.01.4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2,65 €	2,65 €
5.3.8.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN	12,42 €	12,42 €
5.3.8.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	33,18 €	33,65 €
5.3.8.01.4041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte und AN	0,38 €	0,38 €
5.3.8.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	30,00 €	30,00 €
5.3.8.01.4212100	Klärschlammverwertung	60,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4212200	Kanalwartung	0,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7,80 €	7,80 €
5.3.8.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € n	3,60 €	3,60 €
5.3.8.01.4241000	Stromkosten	60,72 €	60,72 €
5.3.8.01.4241100	Heizungskosten	4,20 €	4,20 €
5.3.8.01.4241200	Reinigungskosten	0,96 €	0,96 €
5.3.8.01.4241300	Versicherungen	6,72 €	6,84 €
5.3.8.01.4241400	Abgaben	5,76 €	6,00 €
5.3.8.01.4251000	Fahrzeughaltung	5,52 €	5,52 €
5.3.8.01.4251100	Abwicklung von Autokaskoschäden; KSA Hannover	0,60 €	0,60 €
5.3.8.01.4261000	Aus- und Fortbildung	2,40 €	2,40 €
5.3.8.01.4261200	Schutzkleidung	0,96 €	0,96 €
5.3.8.01.4271000	Weitere Verwaltungsaufwendungen; u.a. Abwassereinl	2,40 €	2,40 €
5.3.8.01.4281000	Verbrauchsmaterial;u. a. Kalk	24,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV	0,36 €	0,36 €
5.3.8.01.4431000	Allgemeiner Bürobedarf	0,60 €	0,60 €
5.3.8.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften	0,12 €	0,12 €
5.3.8.01.4431200	Post- und Fernsprechgebühren	1,20 €	1,20 €
5.3.8.01.4431500	Einleitungsanträge und Beratungskosten (Ingenieur u. S	6,00 €	6,00 €
5.3.8.01.4441000	Abwasserabgabe	27,60 €	27,60 €
5.3.8.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens	97,80 €	123,48 €
5.3.8.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Ver	200,00 €	200,00 €
Kalk. Zinsen		2,91 €	22,23 €
Summe		766,67 €	732,01 €

5. Gebührenberechnung 2020 - 2021

1. Voraussichtliche Kosten:

Kosten 2020: 766,67 €

Kosten 2021: 732,01 €

Gesamtkosten: 1.498,69 €

2. Voraussichtliche sonstige Erlöse:

0,00 €

3. Überdeckung aus 2018

12,44 €

4. Berechnung Abwassergebühr abflusslose Gruben

Gesamtkosten: 1.498,69 €

Abzgl. Überdeckung 2018: 12,44 €

Kosten aus Gebühr zu decken: 1.486,25 €

/ voraussichtliches Abwasseraufkommen: 600 m³ (Fäkalschlamm + abflusslose Gruben)

Gebühr: 2,48 €/m³

zuzüglich der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

5. Berechnung Gebühr für Fäkalschlamm

Aufgrund des stärkeren Verschmutzungsgrades von Fäkalschlamm wird dieser mit dem Faktor 15 gewichtet.

Gebühr: 2,48 €/m³ * Faktor 15

Gebühr: 37,20 €/m³

zuzüglich der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Entleerung der Hauskläranlagen und den Transport des Fäkalschlammes in das Klärwerk.

13. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden 13. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 37,20 €/m³, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Hauskläranlagen und den Transport des Abwassers/Fäkalschlammes in das Klärwerk.

2.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 2,48 €/m³, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 13. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Kalefeld, den 21.11.2019

(Jens Meyer)
Bürgermeister